

RS Vwgh 1990/5/15 89/02/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §66 Abs4;

StVO 1960 §52 lit a Z 10a;

VStG §19;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Da der Beschuldigte in bezug auf die Verwaltungsübertretung nach§ 52 lit a Z 10a StVO zwei auf derselben schädlichen Neigung beruhende Vorstrafen aufweist und da auch der Unrechtsgehalt der Tat nicht als gering angesehen werden kann, vermag der VwGH selbst bei ungünstigen Einkommensverhältnissen, Vermögensverhältnissen und Familienverhältnissen eine Überschreitung des Ermessensspieldraumes bei der Strafbemessung durch die Berufungsbehörde nicht zu erblicken.

Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Unbestimmte Rechtsbegriffe ErmessenBeschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH ErmessensentscheidungenPersönliche Verhältnisse des BeschuldigtenErschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020162.X06

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at